

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Zugehörigkeit von Schiffen zur Rheinschifffahrt (Rheinzugehörigkeitsverordnung)

Auf Grund des § 9 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wird verordnet:

Antragslegitimation

§ 1. Die Ausstellung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde für ein in einem österreichischen Schiffsregister eingetragenes Schiff kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 2 Z 27 des Schifffahrtsgesetzes beantragen. Ist dies der Ausrüster (ein von einem Eigentümer verschiedener Verfügungsberechtigter) oder einer von mehreren Eigentümern, hat er gleichzeitig mit dem Antrag eine Erklärung aller Eigentümer oder Miteigentümer beizubringen, dass diese von der Antragstellung Kenntnis haben.

Beweislasten

§ 2. Dem Antragsteller obliegt die Beibringung sämtlicher gemäß Artikel 3, 4 und 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates vom 17. Oktober 1985 (ABl. Nr. L 280 vom 22. Oktober 1985, S 4 bis 7) erforderlichen Nachweise über die Zugehörigkeit des Schiffs zur Rheinschifffahrt.

Verfahren

Antrag

§ 3. Der Antrag auf Ausstellung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ist unter Anschluss aller erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Bedingungen gemäß Artikel 3, 4 und 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates und der sonstigen Nachweise mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu stellen. Soweit in anderen Verfahren vor dieser Behörde bereits erbracht, kann die Vorlage einzelner Nachweise vorbehaltlich der Zustimmung der Behörde entfallen.

Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde

§ 4. Zusätzlich zur bescheidmäßigen Feststellung der Zugehörigkeit eines Schiffs zur Rheinschifffahrt wird die Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Die Gültigkeit der Urkunde endet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 längstens zwei Jahre nach ihrer Ausstellung.

Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsbestätigung

§ 5. (1) Statt der Ausstellung der Urkunde kann die Ausstellung einer Bestätigung über die Zugehörigkeit zur Rheinschifffahrt auf

der für das betreffende Schiff gemäß § 103 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ausgestellten Zulassungsurkunde beantragt werden. § 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bestätigung hat folgenden Wortlaut: „Das Schiff wird gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte als zur Rheinschiffahrt gehörig betrachtet.“ Die Gültigkeit der Bestätigung endet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 spätestens mit jener der Zulassungsurkunde.

#### Zurückstellung der Urkunden

§ 6. (1) Die Urkunden gemäß §§ 4 und 5 sind der Behörde unverzüglich zurückzustellen, wenn

1. die Gültigkeit gemäß § 4 und § 5 Abs. 2 abgelaufen ist oder
2. eine der Bedingungen gemäß Artikel 3, 4 und 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates für die Ausstellung der Urkunde oder der Bestätigung nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die rechtlichen Verhältnisse (zB Verfügungsberechtigung, Sitz), die zur Ausstellung der Urkunde oder der Bestätigung geführt haben, sich ändern, selbst wenn die Bedingungen gemäß Artikel 3, 4 und 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates weiterhin erfüllt werden.

(2) Die Neuausstellung oder Änderung der Urkunde oder Bestätigung bedarf eines neuerlichen Antrags.

#### Schlussbestimmungen

#### Übergangsbestimmung

§ 7. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgestellten Urkunden über die Zugehörigkeit eines Schiffs zur Rheinschiffahrt gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt. Änderungen dieser Urkunden sind unzulässig.

Einem

Anlage 1

zu § 3

Antragsteller	Schiffseigentümer	Ausrüster
Adresse		
im Verfahren vertreten durch		
Zustelladresse		

An den  
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Gebühr  
BStM

## Antrag

**auf Ausstellung der Urkunde  
der Bestätigung auf der Zulassungsurkunde  
über die Zugehörigkeit eines in einem österreichischen Register eingetragenen Schiffs  
zur Rheinschifffahrt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates**

SCHIFFSNAME	
AMTLICHES KENNZEICHEN	A -
REGISTER: ORT / BLATT NR.	Wien /
SCHIFFSGATTUNG	
TRAGFÄHIGKEIT IN TONNEN	
SCHIFFSEIGNER / (WOHN-)SITZ	
AUSRÜSTER / (WOHN-)SITZ	

Beigeschlossene Belege (*Originale oder beglaubigte Kopien*)

Nachweise gemäß Artikel 3, 4 und 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates

Eigentumsnachweis (Schiffsbrief)

Eigentümergeklärung(en) der Kenntnisnahme des Antrags

Nachweis der Verfügungsberechtigung des Ausrüsters

Vollmacht bei Vertretung im Verwaltungsverfahren

Sonstiges (*bitte anführen*)

Bundesstempelmarken \_\_\_\_\_

Datum	Unterschrift
-------	--------------



Anlage 2

zu § 4

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für

Wissenschaft und Verkehr  
Oberste Schifffahrtsbehörde

GZ.:

RHEINSCHIFFFAHRTS-ZUGEHÖRIGKEITSURKUNDE

ATTESTATION D'APPARTENANCE A LA NAVIGATION DU RHIN

VERKLARING INZAKE HET BEHOREN TOT DE RIJNVAART

-----  
SCHIFFSNAME

Nom du bateau

Naam van het vaartuig

-----  
AMTLICHES KENNZEICHEN

Numero officiel                      A-

Officieel nummer

-----  
REGISTER: ORT/NR.

Registre: lieu/numero                      Wien/

Register: plaats/nummer

-----  
SCHIFFSGATTUNG

Type du bateau

Soort vaartuig

-----

TRAGFÄHIGKEIT IN TONNEN

Tonnage

Laadvermogen

-----  
SCHIFFSEIGNER/(WOHN-)SITZ

Proprietaire/domicile ou siege

Eigenaar/woonplaats of zetel

-----  
AUSRÜSTER/(WOHN-)SITZ

Exploitant/domicile ou siege

Exploitant/woonplaats of zetel

-----

Für zwei Jahre wird vorgenanntes Schiff  
gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte  
als zur Rheinschiffahrt gehörig betrachtet.

Pour deux ans le bateau ci-dessus est considere comme appartenant a  
la navigation du Rhin  
conformement a l'article 2 paragraphe 3 de la Convention revisee  
pour la navigation du Rhin.

Voor twee jaar bovenbedoeld vaartuig wordt geacht ingevolge  
Artikel 2, lid 3, van de Herziene Rijnvaartakte tot de Rijnvaart te  
behoren.

-----

Wien, am

Gebühr

Für den Bundesminister:

BStM

Rundsiegel -----